



GZ: 131-9/57/2020

Weinitzen, am 16.03.2021

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung einer Einfriedung zu Grundstück Nr. 955, Errichtung einer überdachten PKW-Abstellfläche, Geringfügige Geländeänderungen von 5-25cm, Versetzen von Hochbordsteinen zu Grundstück Nr. 955 und 698/7

Mit der Eingabe vom 13.11.2020 hat Mag.phil. Rief-Taucher Claudia, Trinklweg 2, 8044 Weinitzen um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **698/2**, EZ: **384**, KG: **Niederschöckl** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaamt.

Montag, den 19.04.2021
8044 Niederschöckl, Trinklweg 2
ca. 10:30 Uhr

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG),
LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

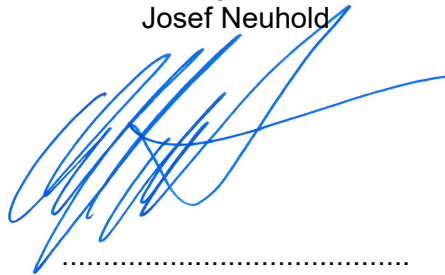
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
Josef Neuhold



.....
i.A. Ing. Christoph Malek

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer
Eigentümer
Anrainer

Mag.phil. Claudia Rief-Taucher, Trinklweg 2, 8044 Weinitzen
Gernot Rief, Trinklweg 2, 8044 Weinitzen
die der Behörde gemäß § 22 Abs 2 Ziffer 4 Stmk BauG
bekanntgewordenen Anrainer: Aus datenschutzrechtlichen Gründen
unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen
Nachbarn

Verhandlungsleiter
Bausachverständiger
Planverfasser

BGM Josef Neuhold, Kirchplatz 4, 8044 Weinitzen
Ing. Salloker Andreas, Trinklweg 38, 8044 Niederschöckl
Manfred Bauer, Göttelsberg 169, 8160 Weiz

Angeschlagen am: 16.03.2021

Abgenommen am: